Jura**KOMPAKT**
Studium und Referendariat

Knut Werner Lange

Schuldrecht AT

2. Auflage

Mit vielen Aufbauschemata

C.H.BECK

Schuldrecht AT

von

Dr. Knut Werner Lange
o. Professor
an der Universität Bayreuth

常州大学山书馆
藏书章

2. Auflage

Verlag C. H. Beck München 2010

Verlag C. H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 978 3 406 61061 5

© 2010 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: DTP-Vorlagen des Autors

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Lange
Schuldrecht AT

Vorwort

Die überaus positive Resonanz des Buches bei Leserinnen und Lesern machte eine zweite Auflage nach nur gut anderthalb Jahren erforderlich. Dies bot zugleich Gelegenheit dafür, die Änderungen einzuarbeiten, die der allgemeine Teil des Schuldrechts durch die Aktivitäten des Gesetzgebers in der Zwischenzeit erfahren hat. So sind namentlich das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen sowie das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienste-Richtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht berücksichtigt worden. Größere Änderungen hat es zudem im Abschnitt über den Rücktritt und seine Folgen gegeben, um der zunehmenden Bedeutung dieser Thematik in Ausbildung und Prüfung besser gerecht zu werden.

Erneut gilt für das Buch der Anspruch, die Materie in der gebotenen Kürze klar strukturiert, übersichtlich und für die Prüfungssituation anwendbar zu präsentieren. Auch in der zweiten Auflage wurde daher der Schwerpunkt auf prüfungsrelevante Fragestellungen im Rahmen des Studiums und des Examens gelegt.

Danken möchte ich an dieser Stelle meinem Mitarbeiter, Herrn Johannes Honzen, für seine nützlichen Hinweise. Zu Dank bin ich auch meiner Sekretärin, Frau Sabine Dunfee, verpflichtet, für ihre umsichtige Arbeit beim Erstellen des Gesamtdokumentes. Verlag und Autor sind Anregungen und Verbesserungsvorschläge stets willkommen. Diese sind zu richten an: jurakompakt@beck.de.

Bayreuth im Juli 2010 Prof. Dr. Knut Werner Lange

试读结束，需要全本PDF请购买 www.ertongbook

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Kapitel 1. Das Schuldverhältnis 1

A. Einführung in das Recht der Schuldverhältnisse 1
I. Begrifflichkeiten 1
II. Einteilung 2
B. Entstehen von Schuldverhältnissen 4
I. Vertrag und Vertragsfreiheit 4
II. Gesetzliche Schuldverhältnisse 5
III. Vertrag und Gefälligkeit 5
IV. Relativität der Schuldverhältnisse 6
C. Inhalt von Schuldverhältnissen und Forderungen 6
I. Überblick 6
1. Haupt- und Nebenpflichten 6
2. Primäre und sekundäre Ansprüche/Obliegenheiten 7
II. Leistungsmodalitäten 8
III. Stückschuld, Gattungsschuld und Wahlschuld 10
1. Stück- und Gattungsschuld 10
2. Wahlschuld 13
IV. Geldschuld 13
V. Nachträgliche Leistungsbestimmung 14
VI. Leistungsverweigerungsrechte 16

Kapitel 2. Verbraucherschutz bei besonderen Vertriebsformen 19

A. Haustürgeschäfte 19
I. Voraussetzungen 19
II. Rechtsfolgen 21
B. Fernabsatzverträge 23

I. Voraussetzungen ... 23
II. Rechtsfolgen ... 25

Kapitel 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen ... 27

A. Bedeutung ... 27
B. Einbeziehung von AGB in den Vertrag ... 27
I. Sachlicher Anwendungsbereich ... 27
II. Vorliegen von AGB ... 28
III. AGB als Vertragsbestandteile ... 29
C. Rechtsfolgen ... 30
I. Grundsätze ... 30
II. Die Inhaltskontrolle von AGB ... 31
D. Besonderheiten bei bestimmten Personengruppen ... 32
I. Verträge zwischen Unternehmern ... 32
II. Verbraucherverträge ... 33

Kapitel 4. Erfüllung und Surrogate ... 35

A. Die Erfüllung ... 35
I. Grundsätze ... 35
II. Bewirken der geschuldeten Leistung ... 36
B. Erfüllung eines Auskunftsanspruchs ... 37
I. Pflicht zur Auskunftserteilung ... 37
II. Inhalt des Auskunftsanspruchs ... 38
C. Leistung erfüllungshalber und an Erfüllungs statt ... 39
I. Überblick ... 39
II. Leistung erfüllungshalber ... 39
III. Leistung an Erfüllungs statt ... 40
D. Die Aufrechnung ... 40
I. Voraussetzungen ... 40
II. Aufrechnungsverbote ... 42
III. Rechtsfolgen der Aufrechnung ... 43

Kapitel 5. Der Dritte im Vertrag ... 47

A. Der Vertrag zu Gunsten Dritter ... 47
I. Das Dreiecksverhältnis ... 47
II. Voraussetzungen ... 48

III. Arten des Vertrags zu Gunsten Dritter 49
IV. Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall 50
B. Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 50
I. Bedeutung 50
II. Voraussetzungen 51
1. Überblick 51
2. Einzelfragen 52
III. Beispiele 53
C. Drittschadensliquidation 56
I. Bedeutung 56
II. Voraussetzungen 56
III. Die Fallgruppen 57
1. Vereinbarung 57
2. Mittelbare Stellvertretung 57
3. Treuhandverhältnisse 57
4. Obhutsfälle 58
5. Obligatorische Gefahrentlastung 58

Kapitel 6. Abtretung/Schuld- und Vertragsübernahmen 59

A. Die Abtretung 59
I. Bedeutung 59
II. Voraussetzungen 61
III. Rechtsfolgen 62
IV. Schuldnerschutz 62
V. Cessio legis 64
B. Die Schuldübernahme 65
C. Die Vertragsübernahme 66
D. Die Erfüllungsübernahme 66

Kapitel 7. Personenmehrheiten 69

A. Schuldnermehrheiten 69
I. Überblick 69
II. Gesamtschuld 70
1. Voraussetzungen 70

2. Außen- und Innenverhältnis ... 71
3. Gestörte Gesamtschuld ... 72
B. Gläubigermehrheiten ... 73

Kapitel 8. Beendigung und Anpassung von Schuldverhältnissen ... 77

A. Kündigung und Rücktritt ... 77
I. Überblick ... 77
II. Die Kündigung ... 77
III. Der Rücktritt ... 79
B. Der Widerruf ... 82
C. Die Störung der Geschäftsgrundlage ... 83
I. Einführung ... 83
II. Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage ... 84
III. Rechtsfolgen der Störung der Geschäftsgrundlage ... 86

Kapitel 9. Leistungsstörungen ... 87

A. Überblick ... 87
B. Das Vertretenmüssen ... 88
I. Verschulden und Haftung ... 88
1. Grundprinzipien ... 88
2. Verschuldensmaßstab ... 88
II. Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden ... 90
1. Bedeutung ... 90
2. Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner ... 91
3. Erfüllungsgehilfeneigenschaft ... 92
4. Handlung bei gesetzlicher Vertretung bzw. Erfüllung der Verbindlichkeit ... 93
5. Rechtsfolge ... 94
III. Ausnahmen vom Verschuldensprinzip ... 94
C. Die Verletzung vorvertraglicher Pflichten ... 95
I. Begriff und Funktion ... 95
II. Die Voraussetzungen ... 96

III. Die Pflichtverletzung 97
IV. Die Rechtsfolgen 99
V. Sachwalterhaftung 100
D. Unmöglichkeit der Leistung 101
I. Arten und Begriff 101
II. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit 103
1. Grundsätze 103
2. Herausgabe des Surrogats 104
III. Unmöglichkeit und Verträge 104
1. Auswirkungen der Unmöglichkeit auf Verträge 104
2. Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen 106
E. Der Schuldnerverzug 107
I. Überblick 107
II. Voraussetzungen des Verzugs bei Ansprüchen auf Sachleistungen 107
1. Voraussetzungen im Überblick 107
2. Verzug und Unmöglichkeit 108
3. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch 109
4. Mahnung 109
5. Vertretenmüssen der Verzögerung 111
III. Voraussetzungen des Verzugs bei Entgeltforderungen 111
IV. Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs 112
1. Rechte des Gläubigers 112
2. Rechte des Gläubigers beim gegenseitigen Vertrag 113
F. Der Gläubigerverzug 114
I. Begriff 114
II. Voraussetzungen des Gläubigerverzugs 115
1. Erfüllbarkeit der Verpflichtung 115
2. Leistungsvermögen des Schuldners 115
3. Anbieten der Leistung 116
III. Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs 117
G. Schadenersatz und Aufwendungsersatz 118

I. Die Schadenersatzansprüche nach §§ 280 bis 283 BGB ... 118
1. Überblick ... 118
2. § 280 BGB ... 120
3. Die §§ 281 bis 283 BGB ... 120
a) Leistung wird nicht wie geschuldet erbracht ... 120
b) Verletzung einer sonstigen Pflicht ... 121
c) Ausschluss der Leistungspflicht ... 124
II. Art und Umfang des Schadenersatzes ... 125
1. Schadensbegriff ... 125
2. Schadensteilung ... 125
3. Grundsätze bei der Zerstörung oder Beschädigung einer Sache ... 126
a) Totalreparation ... 126
b) Naturalrestitiution ... 126
c) Entgangener Gewinn ... 130
4. Grundsätze bei der Verletzung oder Tötung eines Menschen ... 130
III. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ... 132
H. Rücktritt bei Pflichtverletzung (§§ 323 bis 326 BGB). 133
I. Überblick ... 133
II. § 323 BGB ... 134
III. § 324 BGB ... 136
IV. § 326 BGB ... 137
1. Überblick ... 137
2. Wegfall der Gegenleistungspflicht und Rücktritt ... 138
V. § 325 BGB ... 140

Liste der Schaubilder ... 142

Liste der Prüfungsschemata ... 143

Stichwortverzeichnis ... 145

试读结束，需要全本PDF请购买 www.ertongbook

Kapitel 1. Das Schuldverhältnis

A. Einführung in das Recht der Schuldverhältnisse

I. Begrifflichkeiten

Das Schuldrecht findet sich im 2. Buch des BGB in den §§ 241 bis 853 BGB. Der Allgemeine Teil des Schuldrechts (§§ 241 bis 432 BGB) enthält Vorschriften, die für alle Schuldverhältnisse gelten, soweit nicht für ein bestimmtes Schuldverhältnis im Besonderen Teil Sonderregeln bestehen. Auch im Allgemeinen Teil des Schuldrechts ist der Gesetzgeber dem Aufbauprinzip vom Allgemeinen zum Besonderen gefolgt. Die **Regeln** des Allgemeinen Teils des Schuldrechts können wie folgt **systematisiert** werden: 1

- §§ 241 bis 304 BGB enthalten Regeln für alle (vertragliche wie gesetzliche) Schuldverhältnisse;
- §§ 311 bis 360 BGB enthalten nur Regeln für vertragliche Schuldverhältnisse;
- §§ 320 bis 326 BGB enthalten nur Regeln für gegenseitige Verträge.

Das Schuldrecht regelt nur den **Verpflichtungsvertrag**. Der Begriff des Schuldverhältnisses taucht gleich in § 241 BGB auf. Dort wird er im engeren Sinn als Berechtigung des Gläubigers verstanden, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Der Gläubiger hat einen Anspruch (legaldefiniert in § 194 Abs. 1 BGB), ein Recht oder eine Berechtigung gegenüber dem Schuldner. Schuldrechtliche Ansprüche werden „Forderungen" genannt. 2

3 Die Forderung ist stets auf die Vornahme einer menschlichen Handlung (Tun, Dulden, Unterlassen) gerichtet. Der Gläubiger kann sein Recht gegenüber dem Schuldner einklagen und mit dem erlangten Urteil die Zwangsvollstreckung gegen ihn betreiben. Mit einer Forderung korrespondiert die Pflicht des Schuldners, die sogenannte Verbindlichkeit.

4 Unter dem Schuldverhältnis im weiteren Sinn wird ein ganzes Bündel gegenseitiger Rechte und Pflichten verstanden, die mit dem Vertragsschluss begründet werden. Diese einzelnen **Rechte und Pflichten** lassen sich wie folgt **unterteilen**:

- **Leistungspflichten** (dienen dem Äquivalenzinteresse beim Güteraustausch). Hierzu zählen Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten (etwa Lieferung der Sache, Zahlung des Mietzinses).
- **Schutzpflichten** (dienen dem Integritätsinteresse), vgl. § 241 Abs. 2 BGB. Hierzu zählen etwa Verpackung des Kaufgegenstands vor dem Transport, Information und Aufklärung der Gegenseite.

5 Diese Unterteilung ist nicht nur im Falle mangelhafter Pflichtenerfüllung bedeutsam (dazu Kap. 9). Wichtig ist zudem auch, dass Leistungspflichten mit dem Vertragsschluss entstehen und regelmäßig mit der Erfüllung enden. Schutzpflichten hingegen beginnen schon mit der Anbahnung des Vertrages (vgl. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB) und enden erst, wenn der Kontakt zwischen den Parteien wieder aufgehoben ist.

II. Einteilung

6 Für die Einteilung der Schuldverhältnisse spielt vor allem der **Einfluss des Zeitmoments** eine Rolle. Von einem **Einzelschuldverhältnis** spricht man, wenn sich das Schuldverhältnis in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft (Kauf eines Buches; Erstellung eines Bauplans). Demgegenüber ist das **Dauerschuldverhältnis** durch wiederkehrende Einzelpflichten

gekennzeichnet (Miete einer Wohnung; Darlehensvertrag). Ein Dauerschuldverhältnis unterscheidet sich von dem auf eine einmalige Leistung gerichteten Schuldverhältnis dadurch, dass aus ihm während seiner Laufzeit ständig neue Leistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten entstehen. Es ist daher durch seine zeitliche Dimension und das Merkmal sich erneuernder Pflichten gekennzeichnet. Hiervon ist der **Sukzessivlieferungsvertrag** zu unterscheiden, bei dem eine von vornherein fest bestimmte Menge geschuldet wird, die in Teilmengen zu liefern ist. Eine solche Vertragsgestaltung bietet sich an, wenn Art und Umfang der geschuldeten Menge sowie die Zeitpunkte der verschiedenen Sendungen und Preise bereits bei Vertragsschluss vorauszubestimmen sind. Bei den meisten Schuldverhältnissen ist der konkrete Leistungszeitpunkt wichtig, aber nicht entscheidend. Bei **Fixgeschäften** hingegen kann die pünktliche Leistungserbringung so bedeutsam werden, dass an sie weitergehende Rechtsfolgen geknüpft sind, vgl. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB; § 376 HGB.

Darüber hinaus lassen sich Schuldverhältnisse in **einseitige oder mehrseitige bzw. gegenseitige Schuldverhältnisse** einteilen. 7

Unter Prüfungsgesichtspunkten sind vor allem die gegenseitigen Verträge und ihre Sonderregeln der §§ 320 bis 326 BGB bedeutsam.

Bei den gegenseitigen Verträgen kommt es zu einer wechselseitigen Gläubiger- und Schuldnerstellung. Zwischen den beiden Hauptleistungspflichten besteht eine besondere Verbindung, da jeder Vertragspartner seine Leistung nur deswegen verspricht, weil der andere Teil sich zu einer Gegenleistung verpflichtet. Die beiden Hauptleistungspflichten befinden sich in einem spezifischen Abhängigkeitsverhältnis, dem **Synallagma**. 8

Ob die Leistungspflichten eines Vertrags im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen ist in erster Linie eine Frage der Verein- 9

barung. Die meisten Vertragstypen des Besonderen Teils des Schuldrechts sind gegenseitige Verträge. Für die wechselseitige Abhängigkeit ist es gleichgültig, ob das Wirksamwerden einer oder beider Pflichten zusätzlich noch von einer Bedingung oder einer einseitigen Gestaltungserklärung abhängt.

B. Entstehen von Schuldverhältnissen

I. Vertrag und Vertragsfreiheit

10 Vereinfacht entstehen Schuldverhältnisse entweder kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft. **Rechtsgeschäftlich begründete Schuldverhältnisse** lassen Leistungspflichten durch entsprechende Willenserklärungen entstehen. Nur ausnahmsweise kennt das Gesetz Schuldverhältnisse, die einseitig begründet werden, wie etwa die Auslobung, § 657 BGB, oder das Preisausschreiben, § 661 BGB. Den Regelfall der rechtsgeschäftlich begründeten Schuldverhältnisse bilden die schuldrechtlichen Verträge, vgl. § 311 Abs. 1 BGB. Das grundsätzliche Erfordernis eines Vertrages zur Begründung eines Schuldverhältnisses muss vor dem Hintergrund der Privatautonomie gesehen werden. Zur Umsetzung des Gedankens der Privatautonomie gilt im Schuldrecht das Prinzip der Vertragsfreiheit, d.h. der Freiheit, über den Abschluss, den Partner, die Form, den Inhalt und das zugrunde liegende Recht des Vertrags zu disponieren.

11 Der Grundsatz der **Vertragsfreiheit** gilt allerdings im Schuldrecht nicht uneingeschränkt. Insbesondere die §§ 305 ff. BGB enthalten eine Reihe von Vorschriften, mit denen die Gestaltungsfreiheit bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt wird (s. Kap. 3). Selbst bei Individualverträgen begrenzt das BGB die Inhaltsfreiheit, indem es zwingende Schuldrechtsnormen aufstellt, vgl. etwa §§ 276 Abs. 3, 312 g, 475, 511, 555 BGB. Auch Formvorschriften, vgl. §§ 311 b, 766 BGB, können darauf abzielen, eine Partei zu schützen.

II. Gesetzliche Schuldverhältnisse

Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen **unabhängig vom Willen der Parteien**, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Gesetzliche Schuldverhältnisse des Schuldrechts sind namentlich: 12

- culpa in contrahendo, § 311 Abs. 2 BGB;
- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB;
- Einbringung von Sachen bei Gastwirten, §§ 701 ff. BGB;
- Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB;
- Vorlegung von Sachen, §§ 809 ff. BGB;
- ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB;
- unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB.

III. Vertrag und Gefälligkeit

Häufig bereitet die Abgrenzung zwischen einem Vertrag und einer bloßen Gefälligkeit Schwierigkeiten. 13

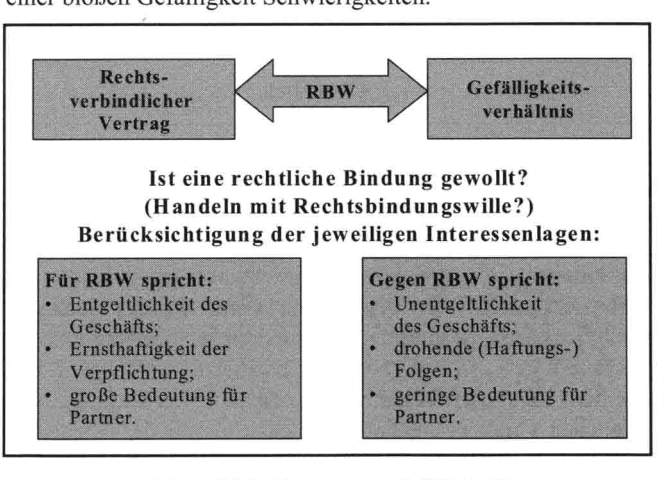

Schaubild 1: Vertrag oder Gefälligkeit?

14 Dies gilt vor allem dann, wenn die vertraglich geschuldete Leistung unentgeltlich erbracht wird (etwa beim Auftrag, § 662 BGB). Entscheidend für die Annahme eines Vertrages ist dabei das Vorliegen des **Willens, sich rechtlich binden** zu wollen. Dieser Wille beinhaltet, dass man für eine Nicht- oder Schlechtleistung einzustehen bereit ist.

IV. Relativität der Schuldverhältnisse

15 Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, dem Gläubiger und dem Schuldner. Es kann auch zwischen mehreren Personen geschlossen werden (Gesellschaft). Das Schuldverhältnis und die daraus folgenden Pflichten sind relativ, d.h. sie wirken **nur zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses** (inter partes). Dritte werden hieraus grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet (zu den Ausnahmefällen s. Kap. 5).

C. Inhalt von Schuldverhältnissen und Forderungen

I. Überblick

1. Haupt- und Nebenpflichten

16 Die einzelnen Pflichten des Schuldverhältnisses im weiteren Sinne **(Pflichtengefüge)** entstehen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und (ergänzender) gesetzlicher Regeln. Zu den vertraglichen Pflichten gehören nicht nur die das Rechtsgeschäft prägenden Hauptpflichten, sondern auch Nebenpflichten. Letztere können sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften, aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus der Natur der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben ergeben. Zu den Nebenpflichten zählt etwa die Leistungstreuepflicht, die die Vertragspartner dazu

试读结束，需要全本PDF请购买 www.ertongbook